

Anerkennung der „Bürgerstiftung Henstedt-Ulzburg“ mit dem Sitz in Henstedt-Ulzburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute habe ich nach §§ 80, 81 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2634) i. V. m. § 2 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz)¹ die o. g. Stiftung auf der Grundlage des Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung vom 04. April 2007 als rechtsfähig anerkannt.

Die Urkunde über die Anerkennung sowie eine Ausfertigung des der Anerkennung zugrunde liegenden Stiftungsgeschäfts nebst -satzung sind als Anlage beigefügt.

Ich bitte, das der Stiftung in den jeweiligen Stiftererklärungen gewidmete Vermögen auf die Stiftung zu übertragen.

Die Aufsicht über die Stiftung wird nach § 16 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes durch den Landrat des Kreises Segeberg wahrgenommen.

Da die Stiftung steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung verfolgt, wird die Anerkennung gebührenfrei erteilt [vgl. Tarifstelle 23.2.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 373), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 02. Mai 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 276)].

¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487)

Die Errichtung der Stiftung ist nach § 15 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes unter Angabe des Stiftungszweckes bekannt zu machen. Dies erfolgt im Amtsblatt für Schleswig-Holstein. Die aus Anlass der Bekanntmachung entstandenen Kosten sind als Auslagen von der Stiftung nach § 15 Abs. 1 Satz 3 des Stiftungsgesetzes zu erstatten und werden von der Veröffentlichungsstelle des Innenministeriums in Rechnung gestellt. Die diesbezügliche Zahlungsaufforderung wird der Stiftung über die Anschrift der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zugeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ilona Rakow